

# **amtliche Bekanntmachung 1**



# Amtsgericht Nienburg

## Beschluss

### Terminbestimmung

5 K 41/16

03.03.2021

Im Wege der Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Montag, 5. Juli 2021, 10:15 Uhr**, im Amtsgericht Berliner Ring 98,  
31582 Nienburg, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Rodewald Blatt 1180 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
12	Rodewald	26	20	Landwirtschaftliche Fläche, Birkenfeld	15093
13	Rodewald	23	72	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Hinter dem Graben	7934
	Rodewald	23	73	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Hinter dem Neuen Graben	8511
	Rodewald	25	29/1	Landwirtschaftliche Fläche, Osterheide	22879
	Rodewald	25	72/1	Landwirtschaftliche Fläche, Waldfläche, Verkehrsfläche, Exerzierplatz	26182
	Rodewald	26	21	Landwirtschaftliche Fläche, Birkenfeld	5504
	Rodewald	27	58	Landwirtschaftliche Fläche, Im Dieke	20857

	Rodewald	29	60/2	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 157	2206
	Rodewald	29	61	Landwirtschaftliche Fläche, Im Osterfelde	6563
	Rodewald	53	25	Landwirtschaftliche Fläche, Im Lichtenmoore	32025

zu laufender Nummer 12:  
Ackerland, mittlere Ackerzahl 45

zu laufender Nummer 13:  
ehemaliges Bauernhaus mit Stall, umgebaut zu Mehrfamilienhaus mit 7 Wohnungen; Scheune; Garagengebäude; ehemaliger Maschinenschuppen; mehrere Flurstücke mit verschiedenen Wirtschaftsarten, zusammen : 8.7675 ha Ackerland (mittlere Ackerzahlen 37 bis 46), 3.2025 ha Grünland, 1.0276 ha Holzung, 479 m<sup>2</sup> Wegeflächen; ein Verbandsanteil von 1/134 an der Forstinteressentenschaft Rodewald als Bestandteil der Hofstelle

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.12.2016 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 47.000,00 € (lfd. Nr. 12) und 567.200,00 € (lfd. Nr. 13; davon Forstanteil 7.200,00 €)

Gesamtverkehrswert: 614.200,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de](http://www.amtsgericht-nienburg.niedersachsen.de)**

Grubbe  
Rechtspflegerin